

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

10 (5.2.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Wohnungsstatistik betreffend.

Wir bringen hiermit die Ergebnisse der Wohnungsstatistik für die Monate Januar bis einschließlich Juli 1915 für die in Betracht kommenden Gemeinden des Amtsbezirks Durlach zur öffentlichen Kenntnis:

Gemeinden	Monat der Aufbaurevision	Zahl der neu entstandenen Gebäude		Zahl der neu entstandenen Wohnungen mit					Zahl der Küchen zu den Wohnungen mit					Zahl der auf dem gleichen Baugrundstück abgegangenen			
		durch Neubau	Umbau	1	2	3	4 u. 5	6 u. mehr	Ueberrump	1	2	3	4 u. 5	6 u. mehr	Ueberrump	Wohngebäude	Wohnungen
Kue	Januar	1	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	1
Königsbach	März	1	—	—	3	1	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—
Söllingen	Februar	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—
	Januar	1	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—
Summe für d. Amtsbezirk		3	1	1	3	5	—	—	9	1	3	5	—	—	9	1	1

Durlach den 22. Januar 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Zwangs-Versteigerung.

V. 9/15 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemerkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Friedrich Karl Heinrich Kiefer in Durlach eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 24. März 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 9 dahier, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 1915 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Grundbuch von Durlach Band 15, Heft 23, Bestandsverzeichnis I

Lsg. Nr. 6010. 5 a 78 qm Hofraite, 3 a 86 qm Hausgarten a, 5 a 49 qm Hausgarten b, 15 a 13 qm zusammen, oben am Grozingergeweg.

Auf der Hofraite steht: ein zweistöckiges Wohnhaus mit angebautem Magazin-gebäude unter einem Dach mit Eisen- u. d. Holzhallenkeller

Haus Friedhofstraße Nr. 2

es. Nr. 6009 (Ruhberger Wilhelm, Bildhauer und Ehefrau Amalia geb. Kurz in Karlsruhe), af. Nr. 6011 (Erben der Schabinger Ludwig, Forstmeisters W. tve, Elisabetha Karolina geb. Waibel).

Schätzung mit Zubehör 30 000 M
" ohne " 29 847 M

Durlach den 2. Februar 1916.

Groß. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

M 10.

Samstag, 5. Februar

1916.

Zu Nr. W. M. 676/1. 16. R. R. A. Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Kellame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Karlsruhe den 30. Januar 1916.

Der kommandierende General:
Freiherr von Mantuffel,
General der Infanterie.

Verordnung.

(Vom 22. Januar 1916.)

Die Versorgungsregelung mit Fleisch betreffend.

Aufgrund der §§ 12 ff der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch wird eine Fleischversorgungsstelle beim Statistischen Landesamt errichtet. Die Fleischversorgungsstelle wird bei Erfüllung ihrer Aufgabe von einem Beirat

unterstützt, dessen Mitglieder vom Ministerium des Innern ernannt werden.

§ 2. Wer Schlachtvieh oder Wild absetzen will, kann die zum Verkauf stehenden Tiere unmittelbar oder durch Vermittelung des Bürgermeistersamts bei der Fleischversorgungsstelle anmelden. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er den nach der Anmeldung stattfindenden Verkauf des Tieres der Fleischversorgungsstelle unter Angabe des Namens und Wohnorts des Erwerbers unverzüglich anzuzeigen.

§ 3. Gemeinden können bei der Fleischversorgungsstelle ihren Bedarf an Schlachtvieh und Wild, soweit er durch den Handel nicht gedeckt wird, anmelden.

§ 4. Die Fleischversorgungsstelle gibt den Gemeinden über die nach ihrer Kenntnis zum Verkauf stehenden Bestände an Schlachtvieh und Wild Auskunft; sie kann diese Bestände unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Bedarfs den einzelnen Gemeinden zuweisen.

§ 5. Der Versand und die sonstige Verbringung von Rindvieh, Schweinen oder Wild, auch in zerlegtem Zustand, nach außerbadischen Orten bedarf der Genehmigung der Fleischversorgungsstelle. Die Genehmigung kann auch mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für täglich oder wöchentlich wiederkehrende Sendungen bis zu einer bestimmten Höchstmenge jeweils auf die Dauer eines Kalendermonats gegeben werden. Für die genehmigten Sendungen werden Verbandscheine ausgestellt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 22. Januar 1916.
Groß. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Maul- und Klauenseuche betr.

In den Gemeinden Kirrlach und Guttenheim, Amt Bruchsal, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Durlach den 31. Januar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Aus der Stiftung der höchstseligen Markgräfin Maria Viktoria zur Kleidung von armen besonders kranken Waisen und alten gebrechlichen Leuten katholischen Bekenntnisses aus der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden sind 205 M 74 S verfügbar.

Etwaige Unterstützungsgesuche sind mit den erforderlichen Nachweisen über Gemeindeangehörigkeit, Alter, Religionsbekenntnis, Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber binnen vier Wochen durch Vermittlung des Armenrats des Wohnorts der Gesuchsteller dem betreffenden Bezirksamt vorzulegen.

Bei dem geringen verfügbaren Betrag können nur ganz besonders dringende Gesuche Berücksichtigung finden.

Karlsruhe den 26. Januar 1916.
Großh. Verwaltungshof.

Den Bezug und Verbrauch von Benzol betreffend.

Nach Mitteilung der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg stehen z. Bt. ausreichende Benzolmengen für die privaten Verbraucher zur Verfügung. Es ist daher gestattet worden, daß für die in § 3 c der Bekanntmachung des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 5. August 1915 über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe (Staatsanzeiger Nr. 219 vom 13. August 1915) vorgesehenen Zwecke bis auf weiteres ungemischtes Benzol in beliebiger Menge abgegeben werden darf. Daneben ist die Abgabe der Mischungen 70 % Benzol und 30 % Spiritus sowie 25 % Benzol und 75 % Spiritus auf Verlangen der Verbraucher nach wie vor zulässig. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung vom 5. August 1915 in Kraft.

Zur Erhöhung der Kältebeständigkeit des enttoluolten Benzols, das bei kaltem Wetter erstarzt und in diesem Zustande als Motorenbetriebsstoff unverwendbar ist, wird die deutsche Benzolvereinigung in Bochum für die Folge dem Benzol Schwefeläther zusetzen. Für die von der Inspektion des Kraftfahrwesens in drei verschiedenen Zusammensetzungen genehmigten Mischungen hat das Kgl. stellvertretende Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgrund des § 4 der erwähnten Bekanntmachung vom 5. August 1915 folgende Höchstpreise festgesetzt:

Für Gemisch I (90 Teile Benzol 10 Teile Schwefeläther) 70,00 Mk.

Für Gemisch II (85 Teile Benzol 15 Teile Schwefeläther) 74,50 Mk.

Für Gemisch III (80 Teile Benzol 20 Teile Schwefeläther) 78,50 Mk.
Durlach den 25. Januar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen betr.

Das Kgl. stellvertretende Generalkommando des XIV. Armeekorps hat unterm 27. Januar 1916 folgendes angeordnet:

„Zur Bekanntmachung vom 15. Januar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen V. II. 206/11. 15. K.R.M.

Die Meldefrist in § 5 dieser Bekanntmachung wird bis zum 15. Februar 1916 verlängert.“

Durlach den 31. Januar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

In den Gemeinden Bössingen, Amt Bretten, Oberweier, Amt Ettlingen, Hambrücken, Amt Bruchsal, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. In der Gemeinde Freilshheim-Zinken Mittelberg ist dieselbe ausgebrochen.

Durlach den 25. Januar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem in dem Gehöfte des Heinrich Gräble in Königsbach die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Sperrbezirk.

Das Seuchengehöft und das des Anstößers Christian Fuchs ist Sperrgebiet i. S. der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz

B. Beobachtungsgebiet.

Beobachtungsgebiet und Gefahrenzone ist der übrige Ortsteil, den Johannistalerhof und die Trais ausgenommen.

I. Gemeinsame Maßregeln für die Sperrbezirke und das Beobachtungsgebiet.

In der Gemeinde Königsbach ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als

Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufführen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf die Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tier-schauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind. (Vergl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.)

6. Im gleichen Umkreis sind verboten:

- a) Viehmärkte und öffentliche Tier-schauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
- c) Körungen von Tieren jeder Gattung.

II. Maßregeln für das Beobachtungsgebiet.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergepannen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung kann durch das Bürgermeisterrat gestattet werden. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Ruß- oder Zuchtzwecken kann durch das Bezirksamt gestattet werden. Wegen der Bedingungen siehe § 166 Abs. 2 und 3 der Ausf.-Vorschr. zum R. Viehsgesetz und § 49 der B.-V. hierzu.

3. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes ist der gemeinschaftliche Weidengang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwämmen für Klauenvieh verboten.

4. Hunde sind im Beobachtungsgebiet fest-zulegen.

III. Maßregeln für den Sperrbezirk.

1. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann auf Ansuchen vom Bezirksamt gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, bezugleich der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann das Bezirksamt Ausnahmen zulassen.

e) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit bezirksamtlicher Erlaubnis unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Ruß- oder Zuchtzwecken kann bezirksamtlich gestattet werden.

e. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- bzw. Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten.

2. Die verseuchten Gehöfte in Königsbach werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, abgesperrt.

3. Sämtliches Klauenvieh nicht ver-seuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.

4. Für alle Gehöfte ist das Weggeben von Milch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung verboten.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion verboten.

6. Auf den an dem Seuchengehöft vorbeiführenden Straßen ist der Transport und die Benützung von Tieren jeder Art verboten.

Durlach den 2. Februar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.